

Falls Ihnen der Newsletter nicht richtig angezeigt wird, wählen Sie bitte die [Webversion](#).

STEINMEIER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über aktuelle Entwicklungen rund um das Mindestlohngesetz informieren:

Am 23.02.2015 erklärte die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, dass Vertragsamateure im Bereich des Breitensports nicht dem gesetzlichen Mindestlohn unterfallen. Dies solle auch dann gelten, wenn Vertragsamateure als geringfügig Beschäftigte angemeldet sind. Begründet wird dies von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales damit, dass bei Vertragsamateuren der „Spaß am Sport und die Förderung des Vereinszwecks“ im Vordergrund stünden und nicht die finanzielle Gegenleistung im Rahmen des (geringfügigen) Beschäftigungsverhältnisses. Ob sich diese Auffassung des BMAS tatsächlich durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. In möglichen Gerichtsverfahren entfaltet die Stellungnahme des BMAS keine „Bindungswirkung“. Die Gerichte sind verpflichtet, unabhängig und allein am Gesetz ausgerichtet, den Einzelfall zu entscheiden. Das MiLoG stützt nach Wortlaut und Gesetzeszweck die Äußerungen des BMAS nicht. Die Stellungnahme des BMAS dürfte demgemäß in arbeitsgerichtlichen Verfahren nur eine untergeordnete Rolle spielen (Bsp.: Vertragsamateur erhebt Mindestlohnansprüche gegen den Verein). In Ermittlungsverfahren (Ordnungswidrigkeit aufgrund der Nichtzahlung des Mindestlohns) dürften die Ausführungen des BMAS dagegen den Fahrlässigkeits- oder Vorsatzvorwurf entfallen lassen. Unklar ist, ob die vom BMAS befürwortete Ausnahme auch auf andere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Vereinen jenseits des Vertragsamateurbereiches ausgedehnt werden kann (bspw. geringfügig Beschäftigte in Kulturvereinen).

Für die übrigen Beschäftigten in Sportvereinen empfiehlt das BMAS, die Anzahl geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse zurückzuführen und stattdessen Aufwandsentschädigungen oder Auslagenersatz zu zahlen. Auch für diese geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse jenseits der Vertragsamateure (Platzwarte, Übungsleiter) befindet sich die Position des BMAS im Widerspruch zum Gesetz.

Impressum: Steinmeier-LLP, Palaisplatz 3, 01097 Dresden

Dieser Newsletter wurde an gesendet.

Dieser Newsletter wird Ihnen ausschließlich mit Ihrem Einverständnis zugesendet.

Wollen Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten, klicken Sie zur sofortigen Abmeldung bitte [hier](#).